

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kiel folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Rendsburg mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 16 aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemeinden Achterwehr, Deutsch-Nienhof, Emkendorf, Felde, Groß Vollstedt, Langwedel, Mielkendorf, Schierensee, Westensee wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt, und zwar unter der Bezeichnung „Landschaft um den Westensee“ mit der Begrenzung, die sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt und die wie folgt verläuft:

Nordrand des Westensees vom Ausfluß der Eider in 100 Meter Abstand vom Seeufer bis zum Gute Bossee — Nordrand des Bosseer Gutsparkes bis zum Feldweg von Bossee nach Schönhagen — Feldweg in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung auf den öffentlichen Weg von Schönhagen nach Süden — diesen in südlicher Richtung bis zur Einmündung auf die Straße von Bossee nach Brux — Straße Bossee über Bosseer Mühle, Brux bis Emkendorf — Nordseite von Park und Wirtschaftshof Emkendorf — Straße von Bebelholm nach Emkendorf bis zur Abzweigung des Weges nach Gr-Vollstedt — Westrand des Gewässers 25,7 südlich dieser Abzweigung — Wirtschaftsweg nach Klein-Vollstedt, westlicher Niederungsrand und Westrand des Sees 16,0 — Abfluß desselben bis zum Weg von Klein-Vollstedt nach Groß-Vollstedt und diesen Weg bis zur Einmündung auf die Straße von Groß-Vollstedt nach Westensee — Straße nach Westensee bis zu dem in östlicher Richtung abweigenden Feldweg im Nordostteil des Dorfes — diesen bis zum Vollstedter Holz (Blocksdorfer Holz), Westrand des Vollstedter Holzes in südlicher Richtung bis zur Grenze des Gutes Deutsch-Nienhof und diese weiter nach Süden bis zum Wege von Warden nach Langwedel, wo dieser am Nordufer des Brahmsees entlang führt — diesen Weg bis zur Einmündung auf den Weg von Langwedel nach Manhagen, und von diesem Punkt in ostwärtiger Richtung bis zum Ausfluß des Lustsees — Westufer des Lustsees bis zur Au Pohlsee-Lustsee — diese bis zum Pohlsee und in 100 Meter Abstand vom Ostufer des Pohlsees bis zur Grenze des Gutes Pohlsee — diese Grenze zunächst in südöstlicher, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite der Großen Wiese bis zur Südecke des Emkendorfer Holzes — Südostseite des Emkendorfer Holzes bis zur Schierenseer Grenze — von dort den Waldweg über Forsthaus Bollhusen bis Schierensee — Ostrand Gut Schierensee — von dort zum Westrand Grubenbek — Wasserlauf bis zur Einmündung in den großen Schierensee — Ostrand des Großen Schierensees in 100 Meter Abstand vom Seeufer bis zum Forst Heidberg — Ostrand des Forstes Heidberg bis zu dessen Nordostecke — durch den Torfsee und dessen Ausfluß bis zum Westensee — Südostrand des Westensees in 100 Meter Abstand vom Seeufer bis zur Eidermündung — Eider bis Steinfurt — Weg von Steinfurt nach Schönwold bis zur Straße Kiel—Rendsburg (Grisenbötzel) — diese bis zur Westgrenze des Gutes Marutendorf (Ahrenskamp) — Westgrenze des Gutes Marutendorf bis zum Ahrensee — Nordrand Ahrensee in 100 Meter Abstand vom Seeufer und in westlicher Richtung bis zu den Achterwehner Tannen — Hohenschulener Grenze bis zur Eider — Eider bis zu deren Ausfluß aus dem Westensee.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die

geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
- Die Anlage von Bauwerken aller Art; auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen.
 - Das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen.
 - Das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt.
 - Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.
 - Der Bau von Drahtleitungen.
 - Die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht.
 - Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Büume und Gebölze sowie des geschlossenen Waldes, der Tümpel, Teiche und Seen mit ihrer Uferbewachung.
 - Die Senkung des Wasserspiegels der Seen.

(3) Auf die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Reg.-Amtsbl. Schl. S. 403) und das darin enthaltene Verbot, Knicks zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen, wird besonders hingewiesen.

(4) Vorhandene landschaftliche Veranstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3.

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4.

(1) Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(2) Hierbei ist im Einvernehmen mit der Baubehörde darauf zu achten, daß der Charakter der Ortschaften und ihre bisherige Bauweise erhalten bleiben. Insbesondere soll die bestehende Eindeckung mit Reet beibehalten und bei Neubauten bevorzugt werden.

(3) Bei Kahlschlägen auf Waldflächen und für Holzartenwahl und -zusammensetzung bei der Wiederaufforstung ist außerdem die Zustimmung der Forstbehörde notwendig.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rendsburg, den 22. November 1949

Kreisverwaltung Rendsburg
als untere Naturschutzbehörde

289]

Verordnung der Kreisverwaltung Segeberg

zur Änderung der Polizeiverordnung (Schauordnung) für den Kreis Segeberg vom 24. August 1928 (Kreisblatt Nr. 210) in der Fassung der Polizeiverordnung (Schauordnung) für den Kreis Segeberg vom 1. März 1934 (Kreisblatt Nr. 53).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2, 27 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 348 und 356 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) wird nach Beschlußfassung des Kreistages verordnet: